



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.11.2019
COM(2019) 562 final

ANNEX

ANHANG

des

Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat

**über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine
Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der
Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck,
einschließlich eines Berichts über die Ausübung der Befugnis zum Erlass von
delegierten Rechtsakten, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 599/2014
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die
Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von
Gütern mit doppeltem Verwendungszweck übertragen wurde**

ANHANG

Liste der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 ergriffenen und der Kommission mitgeteilten Maßnahmen (nationale Durchsetzungsmaßnahmen)

Mitglied staat	Einschlägige Rechtsvorschriften	Verwaltungsrechtliche Sanktionen	Strafrechtliche Sanktionen
BE	- Gesetz vom 11. September 1962 über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Gütern und zugehöriger Technologie - Artikel 231 des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Verbrauchssteuern, in dem die für die Festlegung und Durchsetzung von Strafen zuständige Behörde definiert ist	- Geldstrafe bis zum zweifachen Wert der Güter - Beschlagnahme der Güter („Erklärung der Güter als eingezogen“)	- Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
BG	- Gesetz zur Exportkontrolle bei Verteidigungsgütern sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Staatsanzeiger Nr. 26/29.3.2011) - Strafgesetzbuch	- Geldstrafe bis zu 500 000 BGN (ca. 250 000 EUR) (Art. 72, 73 und 74 des Gesetzes)	- Freiheitsstrafe zu zehn Jahren - Geldstrafe bis zu 200 000 BGN (ca. 100 000 EUR) (Art. 339b des Strafgesetzbuchs)
CY	- Verteidigungsvorschriften (Güterexport) (1993) - Ministerialverordnung Nr. 312/2009	- Geldstrafe bis zu 2600 EUR - Beschlagnahme von Gütern kann von einem Gericht oder in bestimmten Fällen vom Zoll angeordnet werden	- Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

DE	- Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 – sieht verwaltungs- und strafrechtliche Sanktion bei Verstößen gegen nationale und europäische Ausfuhrkontrollgesetze vor - Außenwirtschaftsverordnung und Ordnungswidrigkeitengesetz – ergänzt das Außenwirtschaftsgesetz im Hinblick auf verwaltungsrechtliche Sanktionen <i>(Hinweis: Selbst der Versuch der illegalen Ausfuhr, Vermittlung oder technischen Unterstützung kann einen Verstoß darstellen und ist strafbar.)</i>	Sanktionen gegen Personen (Fahrlässigkeit) - Geldstrafe bis zu 500 000 EUR (§ 19 Außenwirtschaftsgesetz bei Verstößen gegen UN-/EU-Embargos und gegen europäische und nationale Ausfuhrkontrollgesetze) - Geldstrafe bis zu 1 000 000 EUR (§ 130, § 9 Ordnungswidrigkeitengesetz bei Verletzungen der Aufsichtspflicht) Sanktionen gegen Unternehmen (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - Geldstrafe bis zu 10 000 000 EUR bei Straftaten von Personen in leitender Stellung (§ 30, § 9 Ordnungswidrigkeitengesetz) - Geldstrafe bis zu 500 000 EUR bei Ordnungswidrigkeiten von Personen in leitender Stellung (§ 30, § 9 Ordnungswidrigkeitengesetz) Wenn der Verstoß eine Verletzung von Formalitäten darstellt:	Wenn der Verstoß auf Vorsatz zurückgeht: - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren (§§ 17 und 18 Außenwirtschaftsgesetz bei Verstößen gegen UN-/EU-Embargos und gegen europäische und nationale Ausfuhrkontrollgesetze) Wenn der Verstoß auf grobe Fahrlässigkeit zurückgeht: - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (§ 17 Außenwirtschaftsgesetz bei Verstößen gegen UN-/EU-Embargos)
------------------	---	--	---

		- Verwaltungsrechtliche Beschränkungen (Geldstrafen sowie sonstige Zwangsmaßnahmen) <i>Anmerkung: Die Zuverlässigkeit des Ausführers ist eine Voraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen gemäß § 8 Außenwirtschaftsgesetz. Deshalb werden (frühere) Verletzungen von Formalitäten beim Genehmigungsverfahren in Betracht gezogen, z. B. durch Ausschluss eines Unternehmens aus dem vereinfachten Verfahren.</i>	
DK	- Gesetz Nr. 635 in seiner konsolidierten Fassung vom 9. Juni 2011. - Strafgesetzbuch in seiner konsolidierten Fassung Nr. 1156 vom 20. September 2018.	- Nicht zutreffend	Verstoß gegen Ausfuhrkontrollvorschriften: - Geldstrafe (kein festgelegter Betrag) - Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (§ 2 Gesetz Nr. 635 vom 9. Juni 2011.) Verstöße unter erschwerenden Umständen: - Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren (§ 114 Buchstabe h Strafgesetzbuch)

EE	- Gesetz über strategische Güter - Strafgesetzbuch	- Geldstrafe bis zu ca. 400 EUR (Verstoß gegen die Meldepflicht durch natürliche Personen) - Geldstrafe bis zu ca. 640 EUR (Verstoß gegen die Meldepflicht durch juristische Personen)	- Geldstrafe (unbegrenzt) oder - Freiheitsstrafe bis zu zwanzig Jahren
FI	- Strafgesetzbuch		Wenn der Verstoß auf Vorsatz zurückgeht: - Geldstrafe bis zu 850 000 EUR für juristische Personen - Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren (Kapitel 46 §§ 1-3) Wenn der Verstoß auf Fahrlässigkeit zurückgeht (anwendbar nur bei Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009): - Geldstrafe (kein Höchstbetrag) - Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (Kapitel 46 § 12)
FR	- Strafgesetzbuch (Art. 411-6: Weitergabe oder Bereitstellung von Kenntnissen/Gütern, die die grundlegenden Interessen der Nation beeinträchtigen können, an ausländische Mächte, Unternehmen oder Organisationen) - Zollkodex (Art. 38, 414, 427) - Verteidigungsgesetzbuch (Artikel L1333-	- Geldstrafe bis zu 225 000 EUR - Geldstrafe bis zum dreifachen Wert der Güter - Beschlagnahmung der Güter - Geldstrafe bis zu 7 500 000 EUR	- Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren - Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren - Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe

	9/13, Artikel L2339-14 bis 18, Artikel L2341-1 bis 6, L2342-3 bis 81) <i>Alle oben genannten Bestimmungen wurden durch das Gesetz Nr. 2011-266 vom 14. März 2011 über die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eingeführt.</i> - Verteidigungsgesetzbuch (Teil 2, Buch III, Titel II „Sicherheit der Informationssysteme“, Kapitel I – Artikel L2321-2-2 und L2322-1)	- Geldstrafe bis zu 150 000 EUR - Beschlagnahmung der Güter	- Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen bis zu fünf Jahren - Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren
HR	- Gesetz über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (kroatisches Amtsblatt Nr. 80/11, 68/13)	- Geldstrafe von mindestens 50 000 HRK (ca. 6700 EUR) bei einer Verletzung von Formalitäten (Art. 22 und 23) - Geldstrafe von max. 500 000,00 HRK (ca. 68 000 EUR) bei anderen Vergehen (z. B. fehlende Genehmigung oder keine Meldung)	- Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn außenpolitische Interessen gefährdet sind oder internationale Verpflichtungen und Sanktionen verletzt werden - Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren im Falle des Todes einer oder mehrerer Personen oder von Sachschäden großen Ausmaßes (Art. 24)
HU	- Regierungserlass Nr. 13 von 2011 über die Außenhandelsgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (§ 15 und § 28)	- Geldstrafe von 300 EUR bis zu 15 500 EUR (Verletzung administrativer Formalitäten) - Geldstrafe von 15 500 EUR bis zu 30 000 EUR	- Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren (bei Überschreitung des Umfangs der Genehmigung, wodurch außen- oder sicherheitspolitische Interessen oder

	- Gesetz C von 2012 über das Strafgesetzbuch (§ 330)	(bei Überschreitung des Umfangs der Genehmigung, wodurch außen- oder sicherheitspolitische Interessen oder die Verpflichtung zur Nichtverbreitung verletzt werden)	die Verpflichtung zur Nichtverbreitung verletzt werden, Handel ohne Genehmigung) - Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bei Straftaten im Zusammenhang mit Nukleargütern mit doppeltem Verwendungszweck - Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren (Vorbereitung eines oben genannten Verstoßes)
IE	- Gesetz über die Ausfuhrkontrolle 2008	- Nicht zutreffend	- Geldstrafe bis zu 10 000 000 EUR oder bis zum dreifachen Wert der betreffenden Güter oder Technologie und/oder - Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
IT	- Gesetzesdekret Nr. 221 vom 15. Dezember 2017 (Art. 18) <i>(Hinweis: Selbst der Versuch der illegalen Ausfuhr, Vermittlung oder technischen Unterstützung kann einen Verstoß darstellen und ist strafbar.)</i>	Wenn der Verstoß eine Verletzung administrativer Formalitäten darstellt und auf Fahrlässigkeit zurückgeht: - Geldstrafe von 15 000 EUR bis zu 90 000 EUR	Wenn der Verstoß auf Vorsatz zurückgeht: - Geldstrafe bis zu 250 000 EUR und/oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren (z. B. für jegliche Ausfuhr oder Durchfuhr ohne Genehmigung, bei falscher Deklaration und/oder falscher Dokumentation) - Beschlagnahme der Güter (oder anderer Güter desselben Wertes, die sich im Besitz

			des Ausführers befinden)
LT	- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - Strafgesetzbuch (26. September 2010)	Für Verstöße gegen die Regeln für die Erteilung von Genehmigungen oder die Kontrolle der Ausfuhr, der Einfuhr, der Durchfuhr und der Vermittlung strategischer Güter (Artikel 141 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) - Geldstrafe von 90 EUR bis zu 170 EUR für Personen - Geldstrafe von 300 EUR bis 560 EUR für Leiter von juristischen Personen oder ausländischen juristischen Personen und Tochtergesellschaften anderer Organisationen.	Wenn der Verstoß im Schmuggel strategischer Güter besteht: - Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren (Artikel 199 Absatz 4 Strafgesetzbuch)
LV	- Gesetz über die Verbringung strategischer Güter (21. Juni 2007) - Lettisches Gesetz über Verwaltungsübertretungen (1984) - Zollgesetz (2. Juni 2016) - Strafgesetz (17. Juni 1998)	- Geldstrafe bis zu 750 EUR; bei juristischen Personen von 280 EUR bis zu 7100 EUR - Ggf. Beschlagnahme der betreffenden Güter (§ 179¹ und 201¹⁰ des lettischen Gesetzes über Verwaltungsübertretungen)	Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Verbringung strategischer Güter: - Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren - Gemeinnützige Arbeit, Aberkennung des Rechts zur Ausübung einschlägiger Wirtschaftstätigkeiten (§ 237 Strafgesetz) Wenn Güter von strategischer Bedeutung auf illegale Weise aus- oder eingeführt wurden: - Freiheitsstrafe bis zu zwölf Jahren - Vorübergehender Freiheitsentzug

			(bis zu drei Monaten) - Gemeinnützige Arbeit - Geldstrafe mit oder ohne Beschlagnahme von Vermögensgegenständen - Verbot der Ausübung einschlägiger Wirtschaftstätigkeiten Verbot der Annahme einer entsprechenden Anstellung oder Aberkennung des Rechts zur Übernahme eines entsprechenden Amtes für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren (§ 190 ¹ Strafgesetz)
LU	- Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen (in der geltenden Fassung)	- Auf sechs Monate befristetes oder endgültiges Verbot, eine oder mehrere Tätigkeiten auszuüben, Aussetzung aller Genehmigungen für bis zu sechs Monate oder Geldstrafen bis zu 1250 EUR pro Tag jedoch höchstens insgesamt 25 000 EUR. (Artikel 54 Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen)	- Geldstrafen von 251 EUR bis 1 000 000 EUR und Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis zu 10 Jahren oder nur eine dieser Sanktionen (Artikel 57-61 des Gesetzes vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen) (Hinweis: Führt die Nichteinhaltung einer beschränkenden Maßnahme zu einem erheblichen finanziellen Gewinn, kann die Geldbuße auf das Vierfache des von der Straftat betroffenen Betrags erhöht werden. Artikel 58 Gesetz vom 27. Juni 2018 über Ausfuhrkontrollen)

NL	- Wirtschaftsstrafgesetz (1950)	Wenn der Verstoß eine Verletzung von Formalitäten darstellt: - Geldstrafe bis zu 83 000 EUR oder - Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder - Arbeitseinsatz Zusätzliche Strafen, z. B. vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot der Ausübung einschlägiger Wirtschaftstätigkeiten und/oder Beschlagnahme der Güter und der aus dem illegalen Geschäft erzielten Gewinne	Wenn der Verstoß auf Vorsatz zurückgeht: - Geldstrafe bis zu 830 000 EUR oder - Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren oder - Arbeitseinsatz Zusätzliche Strafen, z. B. vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot der Ausübung einschlägiger Wirtschaftstätigkeiten und/oder Beschlagnahme der Güter und der aus dem illegalen Geschäft erzielten Gewinne
AT	- Außenwirtschaftsgesetz 2011 - Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) - Strafgesetzbuch	Einige Verstöße, z. B. Verletzung der Meldepflichten, stellen Verwaltungsübertretungen dar: - Geldstrafe bis zu 25 000 EUR (§ 87 Außenwirtschaftsgesetz) oder 40 000 EUR (§ 26 SKG für Güter der Kategorie 0)	Die meisten Verstöße stellen strafbare Handlungen dar: - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren im Falle von Vorsatz, in qualifizierten Fällen bis zu zehn Jahren (§§ 79, 80, 82 Außenwirtschaftsgesetz, § 177b Strafgesetzbuch für Güter der Kategorie 0) - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr im Falle von Fahrlässigkeit, in qualifizierten Fällen bis zu zwei Jahren (§§ 79, 80, 82 Außenwirtschaftsgesetz, § 177c Strafgesetzbuch für Güter der Kategorie 0)
PL	- Gesetz vom 29. November 2000 über den Außenhandel mit Gütern, Technologien und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung für die	- Geldstrafe von bis zu 200 000 PLN, verhängt von der Handelsaufsichtsbehörde durch eine entsprechende	- Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren (<i>Handel ohne einschlägige Genehmigung oder unter Verstoß gegen die Bedingungen in</i>

	Sicherheit des Staates und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (konsolidierte Fassung des Gesetzes in der Fassung vom 21. Mai 2019) - Strafgesetzbuch	Verwaltungsentscheidung (Handel ohne gültige Genehmigung) (Artikel 37) - Geldstrafe bis zu 100 000 PLN: 1. Unterlassene Erklärung der beabsichtigten Einfuhr oder Verbringung innerhalb der EU von Gegenständen, die in der Telekommunikation oder zur Informationssicherheit verwendet werden, bei der Einfuhrüberwachungsbehörde (Artikel 37a) 2. Handel unter Verstoß gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen (Artikel 38) - Geldstrafe bis zu 50 000 PLN (einige Verstöße, d. h. Verstöße gegen Berichtspflichten) Artikel 39)	<i>der Genehmigung, auch unbeabsichtigt</i> (Artikel 33 Absatz 1) - Geldbuße, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (wenn die Person ohne Vorsatz gegen die in der Genehmigung aufgeführten Bedingungen verstoßen hat und wenn diese Person Maßnahmen gemäß Artikel 31 Absatz 1 ergreift) (Artikel 33 Absatz 2) - Beschlagnahme der Güter und der durch die rechtswidrige Handlung erzielten Gewinne
PT	- Gesetzesdekret Nr. 130/2015 vom 9. Juli	- Geldstrafe bis zu 15 000 EUR für natürliche Personen bzw. 30 000 EUR für juristische Personen (bei Fahrlässigkeit verringert sich die Höhe der	- Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren für natürliche Personen - Geldstrafe bis zu 600 000 EUR für juristische Personen - Ggf. gelten weitere Sanktionen, z. B.

		Geldstrafe um die Hälfte) - Ggf. gelten weitere Sanktionen, z. B. Aufhebung der Verwendung von Genehmigungen für bis zu zwei Jahren, Verbot der Erteilung einer Globalgenehmigung für zwei Jahre	Verbot der Beantragung von Genehmigungen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, Veröffentlichung des rechtskräftigen Urteils, mit dem der Ausführer verurteilt wird, auf eigene Kosten des Ausführers
RO	- Dringlichkeitsverordnung Nr. 119 vom 23.12.2010 über das Kontrollregime für Tätigkeiten, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck betreffen - Dringlichkeitsverordnung Nr. 202 vom 4.12.2008 über die Umsetzung internationaler Sanktionen	- Geldstrafe bis zu 6500 EUR wegen Verletzung von Formalitäten (Artikel 35 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119 vom 23.12.2010, Artikel 26 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 202 vom 4.12.2008)	- Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren für die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Verbringung oder Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ohne Genehmigung (Artikel 34 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 119 vom 23.12.2010, geändert durch das Gesetz Nr. 187 vom 19.11.2012)
SE	- Gesetz über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung (2000:1064), Artikel 18-23	- Nicht zutreffend (Verstöße gegen die Kontrolle von Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und technischer Unterstützung werden nur strafrechtlich geahndet).	- Geldstrafe bis zu 150 000 SEK oder - Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren - Außerdem kann das Eigentum (wie Güter und Geld), das mit einer Straftat in Verbindung steht, eingezogen werden.
SI	- Gesetz zur Regelung der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ZNIBDR) - Dekret über das Verfahren für die	- Geldstrafe bis zu 125 000 EUR sowie zusätzliche Geldstrafe von 4100 EUR für juristische Personen und 1200 EUR für	- Geldstrafe bis zu 500 000 EUR oder - Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (Strafgesetzbuch, Art. 307) oder - Beschlagnahme von

	Ausstellung von Genehmigungen und Bescheinigungen und über die Befugnis der Kommission für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck - Strafgesetzbuch - Gesetz über die Haftung juristischer Personen bei Straftaten	natürliche Personen (ZNIBDR, Art. 13) - Geldstrafe von 200 EUR bis zu 10 000 EUR und zusätzliche Geldstrafe von 100 EUR bis zu 1200 EUR für die haftende Person (Dekret über das Verfahren für die Ausstellung von Genehmigungen und Bescheinigungen und über die Befugnis der Kommission für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Art. 10: Verletzung von Meldepflichten)	Vermögenswerten oder - Verlust der Rechtspersönlichkeit (Gesetz über die Haftung juristischer Personen bei Straftaten, Art. 25)
SK	Gesetz Nr. 39/2011 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck und über die Änderung des Gesetzes Nr. 145/1995 Slg. des Nationalrats der Slowakischen Republik über Verwaltungsgebühren (in der geltenden Fassung)	- Geldstrafe bis zu 30 000 EUR (Vergehen in Abschnitt 32) - Geldstrafe bis zu 650 000 EUR (sonstige Ordnungswidrigkeiten in Abschnitt 33)	
UK	- Ausfuhrkontrollverordnung 2008 (ECO 2008) - Gesetz über Zölle und Verbrauchsteuern 1979 (CEMA)	- Nicht zutreffend	Alle Vergehen in Bezug auf die Ausfuhrkontrolle im Vereinigten Königreich fallen unter das Strafrecht. Allerdings ziehen nicht alle Vergehen eine Freiheitsstrafe nach sich; Freiheitsstrafen beschränken sich in der Regel auf Vergehen, bei denen der Vorsatz zur Umgehung von

			Kontrollen nachgewiesen werden kann. Maximale Sanktionen sind eine Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder eine Freiheitsstrafe von maximal zehn Jahren oder beides (CEMA/ECO 2008, Artikel 35, 42, 152).
--	--	--	---